

SCHLUSSERKLÄRUNG

angenommen am 30. November 1990

Die Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft, die vom 27. bis 30. November 1990 in Rom zusammengetreten ist,

- gestützt auf die Beschlüsse der Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Parlaments, die am 20. September 1990 in Rom zusammengetreten sind, und auf die Schlußfolgerungen der interparlamentarischen Konferenzen der für Fragen der Europäischen Gemeinschaft zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments,
  - gestützt auf den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984 sowie die vom Europäischen Parlament auf der Grundlage der Berichte Colombo, Martin, Giscard d'Estaing, Duverger und Herman angenommenen Entschlüsse,
  - gestützt auf die zur Vorbereitung dieser Konferenz von den nationalen Parlamenten ausgearbeiteten Memoranden,
- A. in der Überzeugung, daß das europäische Aufbauwerk nicht nur das Ergebnis einer diplomatischen und staatlichen Konzertierung sein kann, sondern daß die Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vollgültig an der Festlegung seiner Leitlinien beteiligt werden müssen,
- B. in der Überzeugung, daß die Gemeinschaft über den Binnenmarkt von 1993 hinaus Sozial-, Wirtschafts-, Währungs- und Umweltpolitiken entwickeln muß, die Ausdruck des doppelten Erfordernisses der sozialen Gerechtigkeit und der Wirtschaftsdemokratie sind,
- C. voller Genugtuung über die bereits erzielten positiven Ergebnisse, doch im Bestreben, die Gemeinschaft zu einer Europäischen Union auf föderaler Grundlage umzuwandeln und sie mit geeigneten Institutionen auszustatten,
- D. unter Betonung ihres Eintretens für die Grundsätze der pluralistischen Demokratie und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte,
- E. in dem Bestreben, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nur die Befugnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Union erforderlich sind, gemeinsamen Institutionen zu übertragen,
- F. im Bedauern darüber, daß die der Gemeinschaft übertragenen und von ihren Institutionen ausgeübten Zuständigkeiten nur einer unzureichenden parlamentarischen Kontrolle unterliegen,
- G. in der Erwägung, daß die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der EG mit einer wesentlichen Verstärkung der demokratischen Kontrolle einhergehen muß,

fordert die Regierungskonferenzen auf, die folgenden Standpunkte und Vorschläge zu berücksichtigen,

## Auf dem Weg zur Europäischen Union

1. ist davon überzeugt, daß die Schaffung eines großen Marktes ohne Binnen-  
grenzen die Verwirklichung einer durch ein autonomes Zentralbanksystem  
verwalteten Währungsunion umfaßt, die auf längere Sicht zur Einführung  
einer einzigen Währung führen muß; diese Entwicklung setzt eine  
Wirtschaftsunion mit einer Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und  
regionalen Zusammenhalts und gleichzeitig eine Stärkung der  
demokratischen Legitimität der Gemeinschaft voraus;
2. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung der WWU anhand des Zeitplans  
und der Bedingungen erfolgen muß, auf die sich der Europäische Rat auf  
seiner Tagung vom 27./28. Oktober 1990 in Rom geeinigt hat;
3. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft ihre Politik aus eigenen Mitteln  
finanzieren muß, daß der Beschluß betreffend die eigenen Mittel der  
Gemeinschaft mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und der  
nationalen Parlamente getroffen werden muß und daß die in den Verträgen  
enthaltenen Finanzbestimmungen einer globalen Revision unterzogen werden  
müssen, um ein besseres Gleichgewicht zwischen den beiden Trägern der  
Haushaltsbehörde zu gewährleisten;
4. ist der Auffassung, daß eine politische Union, die eine Außen- und Sicher-  
heitspolitik in den Bereichen von gemeinsamem Interesse umfaßt, errichtet  
werden muß und daß die Europäische Politische Zusammenarbeit in den  
Vertrag und in die Gemeinschaftsstrukturen einbezogen werden muß;
5. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftsverträge eine gemeinsame Sozial-  
politik vorsehen und angemessene Bestimmungen für den wirtschaftlichen  
und sozialen Zusammenhalt enthalten müssen; dies erfordert nicht nur  
festere Vertragsziele, sondern auch Beschlüsse mit qualifizierter  
Mehrheit in diesen Bereichen; hält es ebenfalls für erforderlich, neben  
den finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten die soziale Dimension zu  
verstärken und ein europäisches System konzertierter Aktionen unter  
Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzurichten;
6. fordert die Gemeinschaft auf, zugunsten der Chancengleichheit von Mann und  
Frau am Arbeitsplatz, der sozialen und privaten Rechte, der Erziehung, der  
Beteiligung am öffentlichen Leben und des Zugangs zu politischen Mandaten  
auf allen Ebenen aktive Politiken zu verfolgen;
7. ist der Auffassung, daß die Regionalpolitik darauf ausgerichtet sein muß,  
das regionale Gefälle schrittweise abzubauen, und ist der Ansicht, daß die  
Mittel, über die die Gemeinschaft verfügt, insbesondere die Strukturfonds,  
verstärkt werden müssen;
8. wünscht, daß alle Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den  
Gemeinschaftsinstitutionen und den verfassungsmäßig oder gesetzlich  
geschaffenen Regionen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
9. ist der Auffassung, daß der Gemeinschaft weitere Zuständigkeiten im  
Umweltbereich übertragen werden und in diesem Bereich für das Beschluß-  
fassungsverfahren Mehrheitsbeschlüsse gelten sollten und daß die Gemein-  
schaft eine Politik zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts in der  
Gemeinschaft und auf unserem Planeten verfolgen muß; fordert, daß  
Artikel 2 des Vertrags dahingehend geändert wird, daß dieses Ziel, das  
zwangsläufig mit einem anhaltenden Entwicklungsprozeß verbunden ist,  
ausdrücklich dort verankert wird;

10. fordert die Einbeziehung von Bestimmungen zur Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft - insbesondere über das Wahlrecht für die europäischen Wahlen für die Bürger der Gemeinschaft in den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben - in die Verträge; ist der Auffassung, daß die Achtung der Grundrechte den Grundpfeiler der Demokratie darstellt; fordert folglich die Einbeziehung der vom Europäischen Parlament am 12. April 1989 angenommenen Erklärung über die Grundrechte und Grundfreiheiten in die Verträge sowie den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention;
11. ist der Ansicht, daß in den Vertrag ein besonderer Artikel über die Kulturpolitik aufgenommen werden muß, in dem festgelegt wird, daß die kulturelle Vielfalt und der kulturelle Reichtum der Völker der Gemeinschaft insbesondere im sprachlichen Bereich erhalten und geschützt werden müssen;

#### Stärkung der demokratischen Legitimität in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

12. hält die Zeit für gekommen, den gesamten Komplex der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln, und zwar auf der Grundlage eines Vorschlags für eine Verfassung, der mit Hilfe von Verfahren ausgearbeitet wird, an denen das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beteiligt werden; ist der Auffassung, daß sich die Gemeinschaft - um den Erfordernissen der Demokratie zu entsprechen - angesichts der neuen Aufgaben, die sich sowohl im Währungsbereich als auch im Bereich der Außenbeziehungen stellen, in eine Europäische Union umwandeln muß, was eine Anpassung der Institutionen und Organe in folgender Richtung beinhaltet:
- die Kommission muß schrittweise die Durchführungsfunktionen der Union wahrnehmen;
  - das Parlament muß die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt mit dem Rat an den Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktionen der Union zu beteiligen, und seine Zustimmung muß zu allen wichtigen internationalen Abkommen eingeholt werden; es muß wie der Rat die Möglichkeit haben, die demokratische Kontrolle über die Durchführungsorgane auszuüben;
  - der Ministerrat muß die Möglichkeit haben, seine Beschlüsse je nach Fall mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu fassen; Einstimmigkeit wird nur in einer begrenzten Zahl von Fällen, die im Vertrag vorgesehen sind, erforderlich sein;
13. unterstützt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament durch regelmäßige Treffen von Fachausschüssen und Informationsaustausch sowie durch die Veranstaltung von Konferenzen der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft, sofern es entscheidende Fragen der Gemeinschaftspolitik zu diskutieren gilt, insbesondere anlässlich von Regierungskonferenzen;
14. ist der Auffassung, daß die nationalen Parlamente in der Lage sein müssen, ihren Einfluß bei der Festlegung der Positionen ihrer jeweiligen Regierung im Bereich der Gemeinschaftspolitik geltend zu machen;

15. ist der Auffassung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, daß die Beschlüsse der Gemeinschaft sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Gemeinschaft angewendet werden, und ersucht die Mitgliedstaaten, auf legislativer und exekutiver Ebene die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in innerstaatliches Recht innerhalb der vorgesehenen Fristen zu gewährleisten;

Stärkung der demokratischen Legitimität innerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen

16. ist der Auffassung, daß das Verfahren für die Revision der Verträge vor der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente die Zustimmung des Europäischen Parlaments erhalten muß, wobei das Europäische Parlament eng an den Arbeiten der Regierungskonferenzen zu beteiligen ist;
17. fordert, daß die Tagungen des Rates in seiner legislativen Funktion öffentlich abgehalten werden und daß die Beschlüsse des Rates, außer in den Fällen der Änderung der Verträge, des Beitritts neuer Mitglieder oder der Ausweitung von Zuständigkeiten, mehrheitlich gefaßt werden;
18. ist der Auffassung, daß der Präsident der Kommission vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates mit absoluter Mehrheit gewählt werden muß, daß der Präsident der Kommission im Einvernehmen mit dem Rat die Mitglieder der Kommission benennt und die neue Kommission als Ganzes sich selbst und ihr Programm einem Vertrauensvotum des Europäischen Parlaments stellen sollte; das Mandat der Kommission beginnt mit der Wahlperiode des Europäischen Parlaments; das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn im Laufe der Wahlperiode eine neue Kommission ernannt wird;
19. ist der Ansicht, daß in bezug auf die gesetzgebende Befugnis des Europäischen Parlaments ein Mitentscheidungs-system zwischen Parlament und Ministerrat geschaffen und ein Initiativrecht für den Fall der Untätigkeit der Kommission festgesetzt werden muß;
20. ist der Ansicht, daß die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments verstärkt und in aller Form in die Verträge aufgenommen werden müssen, wobei auch die Position des Rechnungshofs zu stärken ist;
21. ist der Auffassung, daß die Kommission Durchführungsbefugnisse und das Recht auf Überprüfung der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten besitzen sollte; unterstreicht ferner die wichtige Rolle der nationalen Parlamente bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht; ist ferner der Auffassung, daß die Kommission - in Koordinierung mit den nationalen Exekutiven und unter Kontrolle des Rats, des Europäischen Parlaments bzw. der nationalen Parlamente - über die Befugnis zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften verfügen muß;
22. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, daß es als Beitrag zum Abbau des demokratischen Defizits notwendig ist, systematische Maßnahmen zu ergreifen, durch die ihre Bürger umfassend über die legislativen Vorschläge unterrichtet werden, die von den Gemeinschaftsinstitutionen vorgelegt werden, und daß es ebenfalls notwendig ist, daß ihre Parlamente dafür sorgen, daß ihre nationalen Regierungen und Minister für ihre Politik und ihr Handeln innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weiterhin voll verantwortlich bleiben;

## Subsidiarität

23. ist der Auffassung, daß das Prinzip, das jede neue Übertragung von Befugnissen an die Union bestimmen muß, das der Subsidiarität ist, was bedeutet, daß die Union nur zur Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben und zur Erreichung der vertraglich bestimmten Ziele tätig wird; sind der Union Befugnisse nicht ausschließlich oder nicht vollständig zugewiesen, so wird sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit nur insoweit tätig, als die Erreichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihr Ausmaß oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder von der Union wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von den einzelnen Mitgliedstaaten allein;
24. ist der Auffassung, daß das Subsidiaritätsprinzip in die Präambel der Verträge aufgenommen werden und seine Auslegung eine vorherige politische Beurteilung zulassen muß, wobei es nachträglich dem Gerichtshof möglich sein muß, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft deutlich festzulegen; das Subsidiaritätsprinzip wird bei der Revision der Verträge verankert; bei dieser Gelegenheit wird ferner sein Inhalt genau definiert;
25. ist der Auffassung, daß im Rahmen des Gemeinschaftsrechts die Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten, deren Verfassung dies vorsieht, den gesetzlich organisierten Regionen vorbehalten bleiben muß;

## Beziehungen zu anderen Ländern

26. weist darauf hin, daß die Gemeinschaftspräferenz zwar beachtet werden muß, jedoch nicht dazu führen darf, daß die Gemeinschaft zu einer Festung wird;
27. ist der Auffassung, daß eine Stärkung der Gemeinschaft diese in die Lage versetzen würde, für jede Form der Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Staaten offenzustehen, angefangen vom Freihandel bis zum Beitritt jedes demokratischen europäischen Staates, der in der Lage ist, die Ziele und Verantwortungen der Gemeinschaft zu akzeptieren, und dies auch wünscht;
28. ist jedoch der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft bereits jetzt die in den vergangenen Monaten in Mittel- und Osteuropa eingetretenen positiven Entwicklungen berücksichtigen muß und daß mit den neuen demokratischen Staaten wie auch mit anderen europäischen Staaten, die ihre Beziehungen zur Gemeinschaft ausbauen wollen, Assoziierungsabkommen abgeschlossen werden müssen;

## Beziehungen zu den internationalen Institutionen

29. erachtet es als wünschenswert, eine Zusammenarbeit mit den Institutionen der EFTA anzustreben und eine ständige Konzertierung mit dem Europarat einzurichten;
30. ist der Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Vereinten Nationen, der KSZE und des Nordatlantischen Bündnisses eine eigene Rolle spielen muß, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Situation einiger Mitgliedstaaten, und daß die Beziehungen zur WEU neu definiert werden müssen;

## Beziehungen zu den Entwicklungsländern

31. ist der Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft weiterhin ständig zu einer nachhaltigen Entwicklung aller Völker der Welt beitragen muß, wobei der Bekämpfung der Armut sowie der Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) höchster Vorrang eingeräumt wird; sie muß insbesondere verstärkt zur Entwicklung der unterentwickelten Länder, mit denen sie aufgrund geschichtlicher oder geographischer Gegebenheiten oder durch Kooperationsabkommen verbunden ist, beitragen;

\* \* \*

32. unterbreitet diesen Text den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat sowie den Regierungskonferenzen und fordert die beiden letztgenannten auf, diese Erklärung zu berücksichtigen; fordert außerdem, daß die Erklärung als offizielles Dokument betrachtet wird und diese Schlussfolgerungen von den beiden Regierungskonferenzen übernommen werden.